



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen
sowie deren Ablösung
(Stellplatz- und Garagensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen.....	3
§ 3	Anzahl der Garagen und Stellplätze.....	3
§ 4	Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht.....	4
§ 5	Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht.....	4
§ 6	Abweichungen.....	5
§ 7	Inkrafttreten.....	5

**Satzung der Stadt Wasserburg a. Inn
über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen
sowie deren Ablösung
(Stellplatz- und Garagensatzung)**

Vom 5. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wasserburg a. Inn über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie deren Ablösung vom 8. Januar 2001 (Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 2 vom 26. Januar 2001) wird nachstehend der Wortlaut der Stellplatz- und Garagensatzung in der vom 3. Februar 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 52 Abs. 2 und 3 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist
oder
- wenn durch Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 53 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

**§ 3
Anzahl der Garagen und Stellplätze**

(1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 52 BayBO herzustellen Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in der Anlage zu Abschnitt 3 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 (MABI S. 181/189) zu ermitteln. Dabei sind jeweils die Mittelwerte zugrunde zu legen. Soweit die ermittelten Stellplätze ungerade zahlen ergeben, ist aufzurunden. Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Altstadt gilt folgende Sonderregelung: Wohngebäude: 1 Stellplatz je Wohnung

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(4) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayBO).

(2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen oder in einer Gemeinschaftsanlage zu erwerben, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 400 m Fußweg beträgt (Art. 52 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

(3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatz 2 nicht errichtet werden wenn,

- aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
- das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
- wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

§ 5 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

(1) Nach Maßgabe des Art.53 BayBO kann der Stellplatznachweis durch Abschluß eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Wasserburg a. Inn erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen oder in einer Gemeinschaftsanlage erwerben kann.

(2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist ausschließlich bei nachträglichen Aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz möglich. Bei Ersatzbauten im förmlich festgelegten Sanierungsgebieten können auf der Grundlage von § 6 Abweichungen zugelassen werden.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf DM 25.000,- (zwölftausendsiebenhundertzweiundachtzig Euro) pro Stellplatz festgesetzt.

(5) Der Ablösungsbetrag ist 5 Jahre nach Abschluß des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

(6) Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat innerhalb von 5 Jahren nachweisen, daß sich sein Stellplatzbedarf verringert hat oder daß er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze.

§ 6
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 5. Februar 2001
STADT WASSERBURG A. INN

Dr. Geiger
1. Bürgermeister